

2 Methodisches Vorgehen

Die Forschungsfragen wurden mit einem sequenziellen Mixed-Methods-Design bearbeitet (Kelle 2022), d. h., im Anschluss an die Aufarbeitung des Forschungsstandes kamen qualitative Interviews mit Betroffenenschutzorganisationen, Betroffenen und Nebenklagevertretenden, quantitative und qualitative Aktenanalyse, Fokusgruppendiskussion mit Codierenden, qualitative Interviews mit Fachleuten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und Gerichte sowie ein Fachworkshop schrittweise zur Beantwortung bestimmter Forschungsfragen zum Einsatz (Abbildung 1).

Abbildung 1 Sequenzielles Mixed-Methods-Design



Damit war es möglich, die Schwächen und Stärken der jeweiligen Ansätze wechselseitig auszugleichen und die Forschungsergebnisse zu validieren. So konnten beispielsweise die in den qualitativen Interviews entwickelten Kategorien und Hypothesen anhand der quantitativen Aktenanalyse geprüft werden und die in der quantitativen Aktenanalyse erzielten Ergebnisse bzw. mögliche Lücken in den Daten mit Hilfe qualitativer Analysen bzw. den qualitativen Interviews mit Fachleuten erklärt respektive gefüllt werden. Zur Qualitätssicherung durchliefen alle Erhebungsinstrumente (Interviewleitfäden, Aktenanalysebogen) ein Pretest-Verfahren (Weichbold 2022), Hilfskräfte wurden für die Aktencodierung eingehend geschult und die

2 Methodisches Vorgehen

Intercoder-Reliabilität sowohl bei der Aktencodierung als auch bei der Codierung der Interview-Transkripte überprüft.

2.1 Qualitative Interviews I

Am Anfang des Projekts wurden qualitative Interviews mit Betroffenenschutzorganisationen sowie der Nebenklagevertretung und Betroffenen geführt. Zwar sah die Projekt-Ausschreibung eine Einbeziehung von Betroffenen nicht explizit vor; aus Sicht der Verfassenden sollten in einer Studie zu Straftaten, die aus menschenverachtenden Motiven begangen werden, aber auch und gerade die Menschen Gehör finden, die von solchen Taten betroffen sind; dies gilt umso mehr, als sie Wichtiges zum Erkenntnisinteresse beitragen können. Das übergeordnete Ziel der qualitativen Interviews mit Betroffenenschutzeinrichtungen und Betroffenen bestand dabei darin, deren Perspektive auf die (konkret erlebten) Taten und die anschließenden Strafverfahren zu beleuchten.

Bei den Interviews mit Betroffenen von vorurteilmotivierter Kriminalität, die eine entsprechende Tat zur Anzeige gebracht und ein Strafverfahren mit gerichtlicher Hauptverhandlung erlebt haben, ging es vor allem um folgende Fragestellungen: Wie wurden die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Verlauf des Strafverfahrens wahrgenommen? Welche Rolle spielte die Einschätzung der Betroffenen, aufgrund von gruppenbezogenen Vorurteilen geschädigt worden zu sein? Wurden die Betroffenen „ernst genommen“ (Quent et al. 2014) und das Tatmotiv der Täter und Täterinnen aus Sicht der Betroffenen ausreichend gewürdigt? Welche Aspekte des Strafverfahrens werden aus Sicht der Betroffenen als problematisch und verbesserungswürdig angesehen? Wo sehen sie Möglichkeiten der Optimierung und/oder Ergänzung unterstützender Maßnahmen? Würden die Betroffenen vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen mit dem Strafverfahren erneut Anzeige erstatten bzw. anderen Betroffenen dazu raten?

In den Interviews mit Betroffenenschutzorganisationen wurde unter anderem den Fragen nachgegangen, warum manche Betroffene sich gegen eine Anzeige entscheiden (obwohl sie den Mut hatten, sich an die Betroffenenschutzeinrichtung zu wenden) und ob und wie häufig sie von Fällen erfahren, in denen die Polizei Hinweisen auf eine menschenverachtende Motivation nicht ausreichend nachgeht und was ihres Erachtens die Gründe hierfür sind. Darüber hinaus zielten die Interviews mit Fachleuten von Betroffenenschutzorganisationen auf die wahrgenommenen Veränderungen

im Zuge der gesetzlichen Neuregelungen (2015 und 2021), namentlich auf die Klärung der Frage, ob Polizei und Justiz „diskriminierungssensibler“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2019) geworden sind. Daneben sollten wahrgenommene Probleme und Verbesserungspotenziale bei Strafverfahren und Gerichtsverhandlungen zu Fällen von vorurteilsmotivierter Kriminalität aus Sicht der Betroffenenschutzeinrichtungen erfragt werden.

Zur Klärung dieser Fragen waren mindestens vier qualitative Interviews mit Fachleuten von Betroffenenschutzorganisationen und mindestens vier weitere qualitative Interviews mit Betroffenen von Straftaten mit fremdenfeindlichen/rassistischen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Tatmotiven geplant. Außerdem sollten mindestens zwei Interviews mit Nebenklagevertretenden und/oder Beiständen nach § 406h StPO erfolgen (insg. zehn Interviews). Die Interviews sollten leitfadengestützt durchgeführt werden (Kruse 2015: 203). Entscheidend für das Gelingen der Interviews war eine flexible, unbürokratische Handhabung des Leitfadens, die diesen nicht im Sinne eines standardisierten Ablaufschemas, sondern einer thematischen Orientierungshilfe verwendet (Meuser & Nagel 2009). Dabei gab der Leitfaden anhand einiger zentraler Fragen eine inhaltliche Struktur vor, die sicherstellte, dass alle bedeutsamen Aspekte angesprochen wurden.

Die Interviews wurden nach Möglichkeit in Präsenz, auf Wunsch aber auch digital durchgeführt. Sie wurden mit Zustimmung der Gesprächsteilnehmenden aufgezeichnet, transkribiert, pseudonymisiert und mit den Methoden der strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) ausgewertet. Dabei bestand das Ziel nicht darin, das komplette Interviewmaterial darzustellen, sondern es strukturiert zu untersuchen. Das Interviewmaterial wurde deshalb auf seine wesentliche Struktur reduziert, um hierdurch allgemeine Aussagen über den untersuchten Forschungsgegenstand treffen zu können. Die in Abschnitt 3.1 dokumentierten Ergebnisse wurden bei der Konzeption der Erhebungsinstrumente der Aktenanalyse einbezogen, so dass die einzelnen Forschungsabschnitte ineinander greifen und voneinander profitieren konnten.

2.2 Fokusgruppendiskussion

Vor der Datenauswertung der Aktenanalyse wurde zusätzlich eine Fokusgruppendiskussion (Morgan 1997) mit den Codierenden der Aktenanalyse am Ende der Codierphase durchgeführt. Die Ergebnisse der Fokusgrup-

2 Methodisches Vorgehen

pendiskussion wurden einerseits bei der Interpretation der Ergebnisse der quantitativen Aktenanalyse berücksichtigt, indem sie z.B. Hinweise auf Schwierigkeiten und möglicherweise offenbleibende Fragen lieferten. Andererseits bildeten sie eine zusätzliche Grundlage bei der Leitfadenkonzeption in Hinblick auf die abschließenden Interviews mit Fachleuten.

Die Teilnehmenden der Fokusgruppendiskussion sollten vorher mindestens zwei Monate mit der Codierung der im Projekt beantragten Strafakten anhand eines teilstandardisierten Erhebungsbogens beschäftigt gewesen sein und über diese Tätigkeit einen tiefgehenden Einblick in die Verläufe von Strafverfahren mit Vorurteilskriminalität gewonnen haben. Die Fokusgruppendiskussion wurde als Face-to-Face-Fokusgruppe und für einen Zeitraum von etwa zwei Stunden konzipiert. Angestrebt wurden mindestens fünf Teilnehmende. Deren Rekrutierung erfolgte auf freiwilliger Basis über einen Nachrichtenverteiler des Projektteams. Für die Moderation wurden Leitfragen zu vorher festgelegten Themen erstellt, die insbesondere die Schwierigkeiten bei der Codierung, die Rolle vorurteilsgeleiteter Motive innerhalb der analysierten Strafverfahren sowie mögliche regionale Besonderheiten fokussierten.

Neben der Rolle der Moderation war die Rolle der Protokollführung vorgesehen. Nach den jeweiligen Themenfeldern wurden die protokollierten Punkte mündlich zusammengefasst und auf diese Weise den Teilnehmenden zurückgespiegelt. Diese hatten so die Möglichkeit, etwaige Missverständnisse zu korrigieren und vergessene Punkte zu ergänzen. Als ein zusätzlicher Input für die Diskussion dienten die Ergebnisse einer Vorabauswertung, der bis zu diesem Zeitpunkt codierten Akten.

2.3 Quantitative Aktenanalyse

Die quantitative Aktenanalyse bildet einen Schwerpunkt der gegenständlichen Untersuchung. Aufgrund ihrer Standardisierung bieten Strafverfahrensakten gute Voraussetzungen zur Klärung der oben angeführten Forschungsfragen, zumal sie unabhängig davon angelegt wurden und insofern frei von Verzerrungen „reaktiver Meßverfahren“ (Dölling 1984: 269) sind. Unter anderem enthalten sie Informationen zu Taten, Tatverdächtigen, Tätern/ Täterinnen und Geschädigten, die über die entsprechenden Daten in amtlichen Kriminalstatistiken weit hinausreichen und bspw. eine Differenzierung zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten ermöglichen. Mithilfe der Akten lässt sich zudem feststellen, wann und wie ein mögliches

menschenverachtendes Motiv ermittelt wurde, wie mit demselben in den verschiedenen Verfahrensstadien "umgegangen" wurde und - sofern ein nicht abgekürztes Urteil vorliegt - ob bzw. inwieweit dieses Motiv in der Strafzumessung Berücksichtigung gefunden hat. Zudem wurde erwartet, dass die Strafakten (mindestens teilweise) Auskunft über die "offiziellen" Begründungen für eine Bejahung/Verneinung des menschenverachtenden Motivs geben. Schließlich lassen sich Schwierigkeiten und Probleme bezüglich der Berücksichtigung rassistischer, fremdenfeindlicher, antisemitischer oder sonstiger menschenverachtender Beweggründe und Ziele bei der schuld- und tatangemessenen Bestrafung aus den schriftlichen Urteilsbegründungen, aber auch aus anderen in den Akten enthaltenen Dokumenten herausarbeiten. Insgesamt zielte die Aktenanalyse daher auf die Gewinnung von Erkenntnissen zu den allermeisten Fragen, die in Abschnitt 1.4 aufgeworfen wurden, ab.

Hinsichtlich der Delikte konnte angesichts des in § 46 Abs. 3 StGB normierten Doppelverwertungsverbots nur ein Teil der Straftaten mit rassistischer, fremdenfeindlicher, antisemitischer oder sonstiger menschenverachtender Motivation einbezogen werden. Für eine Analyse kamen daher nur Taten in Betracht, bei denen der Gesetzgeber eine menschenverachtende Tatmotivation nicht schon auf tatbestandlicher Ebene berücksichtigt hat. Einbezogen werden konnten daher z.B. die Tatbestände der Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), Mord (ggf. mit Ausnahme der sonst niedrigen Beweggründe), soweit eine Strafzumessung erfolgt, und Totschlag (§§ 211, 212 StGB), Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB), Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) und Brandstiftungsdelikte (§§ 306 ff. StGB). Ausgeschlossen waren hingegen Fälle des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 StGB), des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) sowie der Volksverhetzung und Gewaltdarstellung (§§ 130, 131 StGB). Um zu überprüfen, ob die Deliktschwere einen Einfluss auf die Anwendung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB hat, sollten Fälle schwerer, mittlerer und einfacher Kriminalität gleichermaßen einbezogen werden.

Die quantitative Aktenanalyse diente zunächst der Feststellung der quantitativen Zusammensetzung polizeilich registrierter Fälle, bei denen die Neuregelung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB relevant ist, hinsichtlich der zugrunde liegenden Taten/ Delikte, deren Verfahrensverläufen und den Tätern/ Täterinnen und Betroffenen. Daneben sollten die Häufigkeit und die Bedingungen für eine dokumentierte besondere Würdigung von menschenverachtenden Motiven im Verlauf der Strafverfahren und bei der Strafzu-

2 Methodisches Vorgehen

messung erhoben und mit quantitativen Verfahren ausgewertet werden. Um auch mögliche Auswirkungen und Veränderungen im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung vom April 2021 (Einfügung der antisemitischen Ziele) erkennen zu können, wurden zwei Zufallsstichproben gezogen:

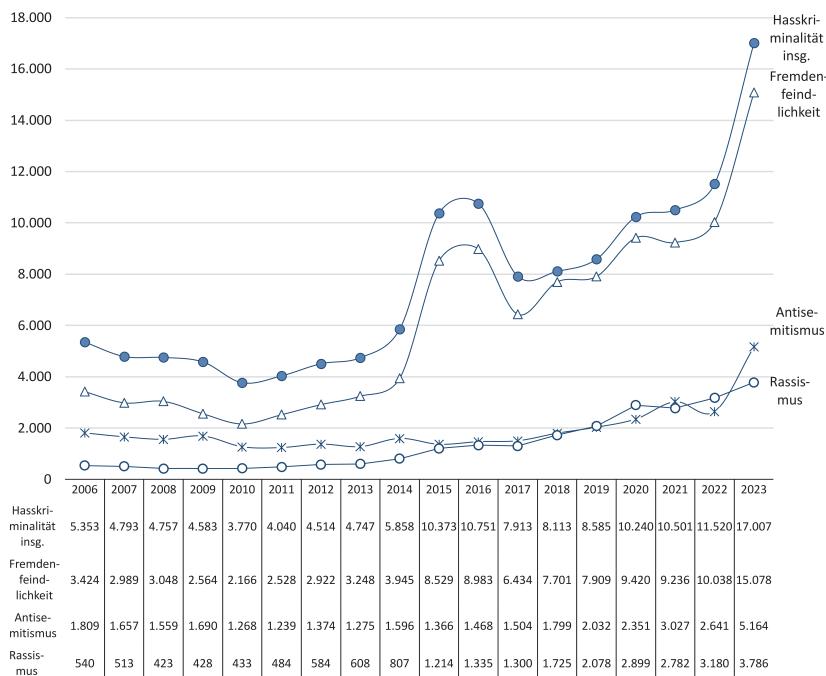
- a) eine Hauptstichprobe von polizeilich registrierten Fällen aus den Jahren 2017 bis 2019 im Bereich Hasskriminalität *insgesamt* (ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB) und
- b) eine Zusatzstichprobe von polizeilich registrierten Fällen im Bereich *antisemitisch motivierter Hasskriminalität* nach April 2021 (ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB).

Um die Verfahrensverläufe bereits ausgehend von der polizeilichen Registrierung untersuchen zu können, sollte die PMK-Statistik des Kriminalpolizeilichen Melddienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) für die Ziehung einer Zufallsstichprobe genutzt werden. Die Statistik wurde im Jahr 2001 um die Möglichkeit erweitert, registrierte Taten unter dem Oberbegriff „Hasskriminalität“ zu erfassen. Unter Hasskriminalität werden in dieser Statistik Straftaten gefasst, „die durch gruppenbezogene Vorurteile motiviert begangen werden“ (BMI 2021: 7). In den Jahren 2015 und 2016 erreichten die Fallzahlen im Bereich Hasskriminalität im Zusammenhang mit der erheblichen Zuwanderung von Geflüchteten im Jahr 2015 einen Höhepunkt, fielen im Jahr 2017 etwas ab und steigen seitdem erneut an (Abbildung 2).²¹ Ein Großteil dieser erfassten Straftaten fallen in den Bereich Fremdenfeindlichkeit, wobei eine Mehrfachkategorisierung möglich ist.

Mit der rein zufälligen Auswahl von Fällen aus der Grundgesamtheit aller Fälle der PMK-Eingangsstatistik im Bereich Hasskriminalität ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB aus den Jahren 2017 bis 2019 (1a, Hauptstichprobe) bzw. von Fällen im Bereich antisemitisch motivierter Hasskriminalität ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB im Zeitraum von April 2021 bis Anfang 2022 (1b, Zusatzstichprobe) wurde eine *repräsentative* Erhebung angestrebt, die bezüglich der quantitativen Ergebnisse verallgemeinerbare Aussagen für die jeweilige Grundgesamtheit erlaubt.

21 Diese Fallzahlen beschreiben das sogenannte Hellfeld und können mit verschiedenen Faktoren in Zusammenhang stehen (z.B. veränderte Erfassungsmodalitäten, gesellschaftspolitische Ereignisse, Anzeigeverhalten der Betroffenen, Kontrollarbeit der Polizei).

Abbildung 2 Entwicklung der polizeilich erfassten Fallzahlen für Hasskriminalität insgesamt und ausgewählte Untergruppen: Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus (2006-2023)



Quelle: BMI 2019, 2021, 2024; eigene Darstellung; Mehrfachkategorisierung möglich

Es erfolgte eine Vorauswahl von Fällen, die in der PMK-Statistik erfasst wurden. Nach Auskunft der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des LKA Niedersachsen war eine entsprechende Zuordnung dieser Fälle mit den dazugehörigen justiziellen Aktenzeichen möglich. Auf Basis der Listen sollten die Zufallsstichproben (1a, b) gezogen und anschließend die entsprechenden Akten bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften angefordert werden. Dafür war zunächst zu klären, welche Anzahl von Akten erforderlich war.

Für statistisch ausreichend abgesicherte Befunde der quantitativen Analyse (1a, b) werden mindestens 30, möglichst aber 50 Fälle des zu erforschenden Phänomens benötigt. Um Fragen nach der Zusammensetzung der registrierten Fälle, deren Verfahrensverläufen sowie Informationen zu

Taten, Tätern/ Täterinnen und Betroffenen zu beantworten, wurden für die gesetzlich differenzierten Beweggründe (Rassismus/Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, sonstiges menschenverachtendes Motiv) jeweils mindestens 50 Akten zu Strafverfahren, in denen ein/e Beschuldigte/r ermittelt wurde, anvisiert (1a). Um die Auswirkungen der expliziten Nennung von antisemitischen Beweggründen in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zu überprüfen, wurden zusätzlich mindestens 50 Strafverfahrensakten mit ermittelten Beschuldigten antisemitischer Taten benötigt, die nach der Neuregelung bis Anfang 2022 registriert wurden (1b).

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, wie groß die Zufallsstichproben (1a, b) sein mussten, um die angestrebte Anzahl an Strafverfahrensakten von Beschuldigten (mindestens 50 je Fremdenfeindlichkeit/Rassismus, Antisemitismus, sonstiges menschenverachtendes Motiv und zusätzlich 50 im Bereich Antisemitismus nach April 2021) in die Analyse einbeziehen zu können. Hierzu wurde zunächst der Strafverfahrensverlauf anhand verfügbarer Daten nachvollzogen; im Anschluss wurde die benötigte Stichprobengröße im Sinne einer Heuristik geschätzt.

Als Grundlage dafür dienten die Fälle der PMK-Statistik in der Kategorie PMK -rechts- bzw. der Erhebung der Landesjustizverwaltungen über Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten (REX-Statistik), deren Verfahrensverläufe sich am besten nachvollziehen ließen. Die darin erfassten Fälle sind zwar nicht deckungsgleich mit den Fällen im Bereich der Hasskriminalität, stellen aber aufgrund größerer Schnittmengen (insbesondere bei den Kategorien Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit)²² eine geeignete Grundlage für die hier erforderliche Schätzung dar.

Für die Jahre 2018 bis 2019²³ werden in der PMK-Statistik insgesamt 42.773 Fälle im Bereich PMK -rechts- ausgewiesen (BMI 2020, 2), bei denen eine entsprechende „tatauslösende politische Motivation des Täters oder der Täterin festgestellt“ (BMI 2022, 138) wurde.²⁴ In der REX-Statistik sind für den gleichen Zeitraum insgesamt 42.350 Ermittlungsverfahren

-
- 22 Fälle von Hasskriminalität mit antisemitischen und ausländerfeindlichen Tatmotiven wurden zum Großteil auch dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet (93,4 % bzw. 97,9 %). Für die übrigen Motivgruppen wird dieser Anteil nicht berichtet (BMI 2020, 5 f.).
 - 23 Aufgrund möglicher Verzerrungen in Folge von Jahresüberträgen bei der einbezogenen justiziellen Statistik wurden zwei Jahre zusammengefasst. Der gewählte Zeitraum entspricht den aktuell jüngsten verfügbaren Daten der REX-Statistik.
 - 24 Im Bereich der Hasskriminalität wurden für beide Jahre insgesamt 16.698 Fälle registriert (siehe Abbildung 2).

erfasst (Bundesamt für Justiz 2021a, b). Dies entspricht in etwa der Fallzahl der PMK-Statistik.

Zur Zusammensetzung der Fälle nach Deliktsbereichen gibt die REX-Statistik ebenfalls Auskunft. Demnach zählen die meisten Fälle zu §§ 86, 86a StGB mit einem Anteil von 60 % sowie zu §§ 130, 131 StGB mit einem Anteil von 20 % (*Tabelle 1*). Unter der Annahme, dass diese Verteilung bei den Fällen im Bereich der Hasskriminalität ähnlich ist, kamen schätzungsweise nur etwa 20 % der Fälle von Hasskriminalität in der PMK-Statistik (s.o. 2018/2019: 42.773 Fälle x 20% = rund 8.600 Fälle) für diese Untersuchung in Frage.

Da die Verfahrensverläufe auch in der REX-Statistik nicht nach einzelnen Delikten differenziert ausgewiesen werden, blieb nur die Schätzung anhand der Ergebnisse aller erfassten Delikte insgesamt: Inklusive der Fälle zu §§ 86, 86a, 130, 131 StGB, werden etwa 60 % aller Fälle von der Staatsanwaltschaft gegen Beschuldigte geführt (40 % werden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil keine Tatverdächtigen ermittelt werden konnten; siehe Tabelle 1). Unterstellt wurde, dass dieser Anteil und die anschließende Filterung nicht stark zwischen den Deliktsarten variiert. Dementsprechend wurde davon ausgegangen, dass von den rund 8.600 Fällen ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB schätzungsweise 3.400 Fälle wegen fehlender Tatverdächtigen eingestellt wurden. In den rund 5.200 übrigen Fällen wurden bei durchschnittlich 1,2 ermittelten Beschuldigten pro Fall etwa 6.200 Strafverfahren fortgeführt, wovon etwa 20 %, also ca. 1.200 Fälle, mit einer Verurteilung beendet wurden.

Bei dieser groben Schätzung blieb bislang die zusätzliche Differenzierung nach Tatmotivgruppen außen vor. Gemäß der REX-Statistik zählen für die Jahre 2018 und 2019 rund 5 % aller staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB (rund 500 von 8.600 Verfahren) zu den Fällen mit antisemitischen Tatmotiven und 47 % (rund 4.100 von 8.600 Verfahren) zu den Fällen mit fremdenfeindlichen Motiven (Bundesamt für Justiz 2021a,b). Nach der oben vorgenommenen Kalkulation für die Fälle mit antisemitischen Tatmotiven (ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB) bedeutet dies, dass in beiden Jahren schätzungsweise 70 Strafverfahren mit einer Verurteilung beendet wurden (500 x 60 %²⁵ x 1,2 x 20 %). Bezüglich der Tatmotivgruppe Fremdenfeindlichkeit waren es schätzungsweise 590 Strafverfahren mit Verurteilung (4.100 x 60 % x 1,2 x 20 %).

25 Fälle, in denen mindestens ein Beschuldigter ermittelt wurde, s.o.

2 Methodisches Vorgehen

Tabelle 1 Fallzahlen PMK -rechts- und REX-Statistik für die Jahre 2018 und 2019

	2018	2019	Gesamt	
PMK -rechts- insg.	20.431	22.342	42.773	
REX-Statistik				
130, 131	4.268	4.009	8.277	19,5 %
86a	11.472	13.791	25.263	59,7 %
86	87	146	233	0,6 %
125, 125a	61	26	87	0,2 %
211, 212	13	12	25	0,1 %
223 - 231, 340	636	520	1.156	2,7 %
306 - 306f	31	21	52	0,1 %
Sonst. Delikte	3.649	3.608	7.257	17,1 %
Gesamt	20.217	22.133	42.350	100,0 %
davon UJs	7.356	8.506	15.862	37,5 %
Js	12.861	13.627	26.488	62,5 %
Beschuldigte	15.762	17.270	33.032	Ø 1,2
Einstellung o. Täter	7.057	9.978	17.035	40,2 %
Sonst. Einstellung	9.272	10.886	20.158	73,7 %
Freispruch	107	136	243	0,9 %
Verurteilung	2.552	2.926	5.478	20,0 %
Sonst. Verfahrensende	658	817	1.475	5,4 %

Quelle: BMI 2020, Bundesamt für Justiz (2021a,b); eigene Zusammenstellung und Berechnung

In Hinblick auf die kleinste der drei unterschiedenen Tatmotivgruppen, dem Antisemitismus, mussten nach dieser Schätzung rund 1.400 Fälle der PMK-Statistik im Bereich Hasskriminalität *insgesamt* (ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB) zufällig ausgewählt werden (1a), um am Schluss auf etwa 50 Strafverfahrensakten mit Beschuldigten antisemitischer Taten zu kommen.²⁶

26 Wahrscheinlich würden 70 von 1.400 Fällen (5 %) zum Bereich Antisemitismus zählen, in 42 von diesen 70 Fällen (60 %) konnten durchschnittlich 1,2 Beschuldigte ermittelt und dementsprechend etwa 50 Strafverfahren fortgeführt werden. 20 %, d. h. etwa 10, dieser Strafverfahren endeten schätzungsweise mit einer Verurteilung. Zu den weiteren Motivgruppen werden dann (meist) deutlich mehr Urteile vorliegen.

Für die vergleichende quantitative Analyse vor und nach der Gesetzesänderung im April 2021 wurden zusätzlich 50 Strafverfahrensakten mit Beschuldigten antisemitischer Taten benötigt, die nach der Gesetzesänderung stattgefunden haben. Da als Vergleichsfälle nur solche im Bereich Antisemitismus herangezogen werden müssen, konnte die Zusatzstichprobe gleich auf Basis der entsprechend vorgefilterten antisemitischen Fälle im Bereich Hasskriminalität der PMK-Statistik gezogen werden. Gemäß der oben durchgeführten Schätzung war eine Zusatzstichprobe (1b) von 70 derartigen Fällen (ohne §§ 86a, 130, 131 StGB) ausreichend.

Die Gesamtstichprobe (1a,b) umfasst demnach rund 1.500 Fälle im Bereich Hasskriminalität. Damit Ungenauigkeiten bei der vorangegangenen Schätzung und ein möglicher Aktenausfall bei der Beantragung und Übermittlung der Akten kompensiert werden konnten, erschien es sinnvoll zu sein, eine etwa 35 % größere Gesamtstichprobe, d. h. rund 2.000 Fälle (1a: 1.890, 1b: 95) aus der PMK-Statistik (Hasskriminalität bzw. Antisemitismus ohne §§ 86, 86a, 130, 131 StGB), zu ziehen.

2.4 Qualitative Aktenanalyse

Um Schwierigkeiten und Probleme, aber auch Erfolge bei der Handhabung und Anwendung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB herauszuarbeiten, die mit einer quantitativen Aktenanalyse allenfalls sehr oberflächlich erhoben werden können, wurde zusätzlich eine qualitative Aktenanalyse durchgeführt. Da Akten nur einen selektiven Teil der Wirklichkeit dokumentieren, können sie selbst auch als „Wirklichkeitskonstruktion der aktenführenden Organisation“ (Schüttler & Neubert 2022: 92) in den Blick genommen werden. So sollte unter anderem nachvollzogen werden, welche Informationen in den Akten ausschlaggebend sind und welche Akteure in welcher Art und Weise auf diese Bezug nehmen, damit ein Vorurteilsmotiv festgestellt und in der Strafzumessung berücksichtigt wird. Um diese möglicherweise nur implizit enthaltenen Konstruktionsleistungen herauszuarbeiten bzw. zu „rekonstruieren“, bedarf es eines qualitativen Zugangs (vgl. ebd.). Dazu zählen auf der Inhaltsebene die Methode der strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse (Schreier 2014: 5) und auf der Bedeutungsebene rekonstruktive Verfahren wie die Typenbildung nach Bohnsack (2019; 2021). Grundlage sollten ausgewählte Akten der Zufallsstichprobe aus den Bereichen schwerer, mittlerer und einfacher Kriminalität bilden.

Für die qualitative Aktenanalyse sollten zunächst jeweils etwa zehn Strafverfahrensakten aus den Bereichen Rassismus/Fremdenfeindlichkeit,

2 Methodisches Vorgehen

Antisemitismus und sonstige menschenverachtende Motive mit einer Verurteilung herangezogen werden. Diese Akten wurden im Sinne eines “theoretical sampling” aus der Zufallsstichprobe für die quantitative Aktenanalyse ausgewählt. Berücksichtigt wurden Akten insbesondere dann, wenn sie eine nicht abgekürzte Urteilsbegründung enthielten. Hinzukommen musste in der Regel, dass im Verlauf der ersten Analyse Besonderheiten bzw. irritierende Aspekte aufgefallen waren. Die Fallauswahl wurde beendet, als eine “theoretische Sättigung” erreicht war (Glaser & Strauss 2005).

2.5 Qualitative Interviews II

Akten- und Dokumentenanalysen haben den Nachteil, dass “inoffizielle” bzw. nicht dokumentierte Maßnahmen und Begründungen sowie nicht in den Akten niedergelegte Entscheidungskriterien u.ä. systematisch außen vor bleiben (Leuschner & Hüneke 2016; Wolff 2000). Behördliche Akten bieten damit immer nur einen selektiven Zugang zur Wirklichkeit (Barton 1980: 213). Daher ist es sinnvoll, diese Methoden mit weiteren methodischen Zugängen wie qualitativen Interviews mit Fachleuten zu kombinieren. In diesen können vor allem mögliche inoffizielle Handhabungen, “Ausweichhandlungen” und Praktiken thematisiert werden, die nicht in den Strafverfahrensakten dokumentiert werden und die sich gegebenenfalls im Zuge der Gesetzesänderung verändert oder ergeben haben. Daneben können sowohl die kontrastierten Erkenntnisse der quantitativen und qualitativen Aktenanalyse als auch offen gebliebene Fragen zur Handhabung und Anwendung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB mit den Fachleuten der Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und Verteidigung hinterfragt, aus der jeweiligen Fachperspektive ergänzt und im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert werden. Den Gegenstand der Gespräche mit den Fachleuten bildeten also insbesondere diejenigen Schwierigkeiten in der Handhabung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB, die sich nicht bereits aus den Akten entnehmen ließen. Ziel der Interviews war es aber auch, die Ergebnisse der Aktenanalyse mit den Fachleuten zu erörtern; daher diente auch dieser Teil der Forschung der *Qualitätssicherung*.

Als Fachleute sollten diejenigen Personen gelten, die über ein bestimmtes Wissen verfügten, das sie zwar nicht ausschließlich besitzen, jedoch Außenstehenden des interessierenden Handlungsfelds nicht zugänglich ist (Meuser & Nagel 2009). Methodisch sollten die angestrebten Interviews mit Fachleuten als „systematisierendes“ Interview verortet werden, bei dem

es um die „Teilhabe an exklusivem Expertenwissen“ (Bogner & Menz 2002: 37) geht. Von Interesse war nicht eine subjektive Sicht auf bestimmte Dinge; vielmehr wurden die Fachleute „als ‚Ratgeber‘ gesehen, als jemand, der [oder die] über ein bestimmtes, [den Forschenden] nicht zugängliches Fachwissen verfügt“ (ebd.). Die Interviews sollten ebenfalls als Leitfadeninterviews in Präsenz oder digital geführt werden und die Auswertung der pseudonymisierten Transkripte mit Methoden der strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) erfolgen.

Interviewt werden sollten etwa sechzehn Personen, d. h. jeweils vier aus den Bereichen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Strafverteidigung. Dabei sollte - neben einer geschlechtersensiblen Auswahl - insbesondere darauf geachtet werden, dass sowohl Personen aus städtischen als auch Personen aus ländlichen Bezirken interviewt werden.

2.6 *Fachworkshop*

Im Rahmen eines Workshops sollten die zentralen Ergebnisse des Forschungsprojektes in einer Runde mit Fachleuten aus Ministerien, Polizei, Justiz, Betroffenenschutz, Anwaltschaft vorgestellt und diskutieren werden. Ziel war es, die verschiedenen Perspektiven bei der Erarbeitung möglicher Implikationen der Ergebnisse für die Praxis zu beteiligen.

